

**(4) Für die Nutzung von dem Abdruck je einer Kopie, Aufnahme oder Reproduktion von im Stadtarchiv verwahrten Archivalien werden erhoben:**

a) in Büchern oder Periodika

s/w – Auflage bis 5.000 Stück	20,00 EUR
s/w – Auflage bis 10.000 Stück	26,00 EUR
s/w – Auflage bis 50.000 Stück	36,00 EUR
s/w – Auflage über 50.000 Stück	51,00 EUR

b) bei Abdruck der Reproduktion der Titelseite, Vorsatzblatt oder Schutzumschläge: das Doppelte der unter a) genannten Gebühren

c) in Kalendern, auf Ansichtskarten: das Doppelte der unter a) genannten Gebühren

d) zu Werbezwecken: das Fünffache der unter a) genannten Gebühren

e) für die Online-Nutzung werden die Gebühren je nach Art und Dauer der Nutzung individuell nach Anfrage festgelegt

**(5) Für die Wiedergabe von Archivalien in Filmen, Fernseh- und Tonaufzeichnungen werden erhoben:**

je angefangene 10 Sekunden	
bei einmaliger Nutzung	30,00 EUR
für Nutzungsdauer 1 Jahr	60,00 EUR
für Nutzungsdauer bis 5 Jahre	150,00 EUR
für Nutzungsdauer bis max. 10 Jahre	300,00 EUR

**(6) Sonderleistungen**

6.1	Beglaubigungen von Personenstandsunterlagen pro Registereintrag	10,00 EUR
6.2	Beglaubigungen, je Dokument	5,00 EUR
6.3	Anfertigung von Transkriptionen, je halbe Arbeitsstunde (nur nach Absprache)	25,00 EUR

Hinweis für Satzungen nach § 4 Abs. 4 SächsGemO und für Rechtsverordnungen nach § 4 Abs. 5 i. V. m. § 4 Abs. 4 SächsGemO

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO, gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - e) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - f) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Urban  
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Förmliche Beteiligung zur 6. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Wyhratal  
für das Vorhaben „Energiepark Borna - Teilbereich 1“  
und „Energiepark Borna - Teilbereich 2“**

Der Stadtrat der Stadt Borna hat in seiner Sitzung am 09.11.2023 den Entwurf der 6. Änderung des Teil-FNP Wyhratal, Stand 10/2023 gebilligt und zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt (Beschluss-Nr. 380/35/23). Gleichzeitig erfolgt die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 und die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Die vorliegende Planung umfasst Flächen südlich der Kernstadt Borna (Fläche 1.1 – 1.4) und östlich der A72 (Fläche 2.6 teilweise).

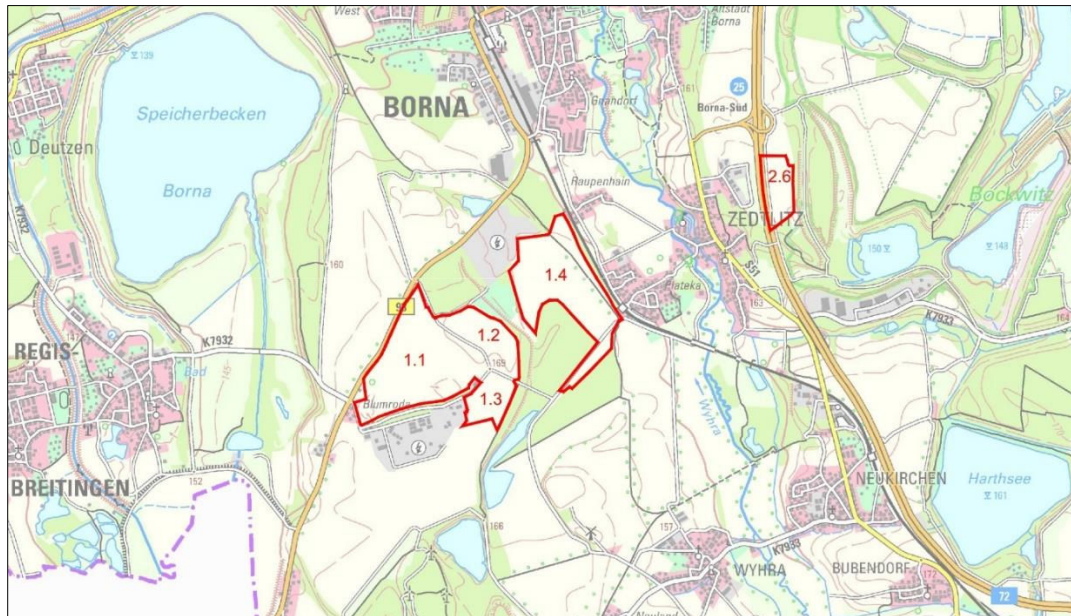
Die Flächen südlich der Kernstadt Borna werden wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: B93, Waldflächen, PV-Anlagen
- Im Osten: Bahnstrecke Neukieritzsch-Chemnitz
- Im Süden: Acker- und Waldflächen, Gewerbegebiet Blumroda
- Im Westen: B93

Die Flächen östlich der A72 werden wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: Anschlussstelle Borna-Süd der A72
- Im Osten: Waldflächen
- Im Süden: Acker- und Waldflächen
- Im Westen: A72

Das Planungsziel besteht in der Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung *Photovoltaik*. Mit dieser Darstellung im vorbereitenden Bauleitplan sollen die Voraussetzungen für die Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Energiepark Borna – Teilbereich 1“ und „Energiepark Borna – Teilbereich 2“ geschaffen werden.



Räumlicher Geltungsbereich  
(DTK050 © GeobasisDE/GeoSN 10/2023)

Der Entwurf der 6. Änderung des Teil-FNP Wyhratal, Stand 10/2023, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht, sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird in der Zeit vom

**22.01.2024 bis einschließlich 23.02.2024**

im Internet auf folgenden Seiten veröffentlicht:

<https://www.borna.de/Stadtverwaltung-und-Buergerservice/Oeffentliche-Bekanntmachungen.htm?>

<https://www.bk-landschaftsarchitekten.de/beteiligungen.html>

Zentrales Landesportal unter <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/startseite>

Zusätzlich werden die Unterlagen während der Beteiligungsfrist in der Stadtverwaltung Borna, Verwaltungsgebäude, „An der Wyhra 1“, Foyer 1. Etage in 04552 Borna während der nachfolgend genannten Öffnungszeiten

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind für den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans verfügbar:

Angepasst an die Planungsebene des Flächennutzungsplans erfolgt eine schutzgutbezogene Ermittlung, Beschreibung bzw. Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplans einhergehen. Abschließend erfolgt eine dreistufige Bewertung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage bezüglich ihrer Umweltverträglichkeit aufgrund der ermittelten Konfliktintensität. Diese Ermittlung und Bewertung erfolgt für die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Biotope, Flora und Fauna, Landschaftsbild, Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Kultur- und Sachgüter. Detaillierte Umweltinformationen sind im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens verfügbar. Zudem erfolgt eine Darstellung der Ziele des Umweltschutzes, eine Methodikbeschreibung und eine Beschreibung von Maßnahmen zur Überwachung.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Die Abgabe von Stellungnahmen soll elektronisch per E-Mail an [fd31@borna.de](mailto:fd31@borna.de) erfolgen, bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege abgegeben werden.

Es wird für das Verfahren der Änderung des Flächennutzungsplans darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Für Rückfragen zur Planung steht neben der Stadtverwaltung Borna, FD31, Frau Meißner auch das mit der Planung beauftragte Büro Knoblich Landschaftsarchitekten, Heinrich-Heine-Str. 13, 15537 Erkner, Herr Walter, Telefon 03362/883610, E-Mail [beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de](mailto:beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de) zur Verfügung.

**Hinweis zum Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem sächsischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Borna, 09.01.2024

Urban  
Oberbürgermeister


**Öffentliche Bekanntmachung**

**Förmliche Beteiligung zur 14. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Borna für das Vorhaben „Energiepark Borna - Teilbereich 2“**

Der Stadtrat der Stadt Borna hat in seiner Sitzung am 09.11.2023 den Entwurf der 14. Änderung des Teil-FNP Borna, Stand 10/2023 gebilligt und zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt (Beschluss-Nr. 381/35/23). Gleichzeitig erfolgt die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 und die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Die Planung betrifft Flächen östlich und südöstlich der Kernstadt Borna (Fläche 2.1 – 2.5, 2.6 teilweise), zwischen Kesselshain im Norden, Bockwitzer See im Osten und autobahnbegleitend entlang der Bundesautobahn A72. Das Planungsziel besteht in der Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung *Photovoltaik*. Mit dieser Darstellung im vorbereitenden Bauleitplan sollen die Voraussetzungen für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Energiepark Borna – Teilbereich 2“ geschaffen werden.



 Räumlicher Geltungsbereich  
(DTK050 © GeobasisDE/GeoSN 10/2023)

Der Entwurf der 14. Änderung des Teil-FNP Borna, Stand 10/2023, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht, sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird in der Zeit vom

**22.01.2024 bis einschließlich 23.02.2024**

im Internet auf folgenden Seiten veröffentlicht: